



**Projektfestsetzung und Gewässerraumfestlegung vom 17. Juli 2015
Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 4. Verlegung.**

Gemeinde	Steinmaur
Betroffener	Gemeinde Steinmaur
Lage	Baugebiet und SBB-Linie bis Mülliweiherstrasse, Koordinaten 675876 / 260054 bis 675545 / 260468
Massgebende Unterlagen	Nr. 1. Technischer Bericht vom 15.05.2013 Nr. 2. Kurzbericht „Projektänderungen infolge Einsprachen“ vom 25.11.2014 Nr. 3. Situation 1 : 500, revidiert 25.11.2014 Nr. 4. Längenprofil 1 : 500 / 50, revidiert 15.05.2013 Nr. 5. Querprofile 1-3, 1 : 50, revidiert 15.05.2013 Nr. 6. Durchlass Quartierstrasse, Schnitte 1 : 50, vom 12.11.2013 Nr. 7. Fussgängerbrücke 1 : 50, vom 23.04.2015 Nr. 8. Bericht Gewässerraumfestlegung vom 15.05.2013 Nr. 9. Situation Gewässerraum 1 : 500, revidiert 15.03.2013
Beurteilung	A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers B. Gewässerraumfestlegung C. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum D. Staatsbeitrag / NFA-Beitrag
Sachverhalt	
Gewässer	Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 4
Projektanlass	Ungenügendes Abflussprofil, Quartierplan Ror und Durchlass für Quar- tiererschliessung
Projektziel	Optimieren der baulichen Nutzung im Quartierplangebiet Schadloser Hochwasserabfluss im Baugebiet bis Hochwassermengen hun- dertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ ₁₀₀)
Ausbauwassermenge	Bauzone 1.5 m ³ /s unterhalb Bahnlinie 2.5 m ³ /s

Nutzen- / Kosten- verhältnis	kleiner als 1
Natürliche Gerinnesohlenbreite	0.5 m
Gewässerraumbreite	Oberster Abschnitt: 10.50 m bis 13 m Unterhalb des Gebäudes Steigleis Nr. 9: 15 m
Projektverfasser	Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
Projekt- genehmigung	Gemeinderatsbeschluss Nr. 50 vom 24. Juni 2013
Ausschreibung	Amtsblatt des Kantons Zürich am 13. September 2013 Zürcher Unterländer am 13. September 2013
Auflage	13. September 2013 bis 14. Oktober 2013
Einsprachen	Natur- und Vogelschutzverein Steinmaur sowie ZVS/BirdLife Zürich

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Die Fachstellen des Amts für Landschaft und Natur (ALN) wurden zur Stellungnahme zum Projekt eingeladen. Deren Auflagen und Bedingungen wurden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

1. Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst grundsätzlich die naturnahe Gestaltung der neuen Bachabschnitte. Bei der Erstellung der Strassenquerung ist darauf zu achten, dass diese faunagerecht gestaltet wird. Ferner ist sicherzustellen, dass auf allen Abschnitten des Baches ausschliesslich einheimische Arten zur Begrünung verwendet werden. Der ökologische Wert des bestehenden Wiesengrabens ist vor Baubeginn von einer ausgewiesenen Fachperson zu untersuchen. Deren Erkenntnisse sind bei der Gestaltung des Bachlaufes zu berücksichtigen. Die Detailplanung und die Ausführung der Massnahmen müssen durch eine Fachperson ökologisch begleitet werden. Bei der geplanten Begrünung der Böschung ist eine Direktbegrünung einer Ansaat vorzuziehen.

2. Bodenschutz

Das Gesuch enthält keine Angaben zu permanenten Bodenverlusten durch bauliche Eingriffe und zur Verwertung oder Entsorgung von ausgehobenem Bodenmaterial sowie zu temporären Beanspruchungen von Böden.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine separate kantonale Bewilligung.

3. Fischerei

Die Verlegung und Revitalisierung des Rorbaches sowie die Festlegung des Gewässerraums wird grundsätzlich begrüsst. Der naturnahe Abschnitt im Bereich der Linksbiegung (entlang des Waldes/der Waldparzelle) ist jedoch in seiner ganzen Länge zu erhalten. Der bisherige Bachlauf ist daher am oberen Ende des Waldes zu belassen. Da der Bach nicht zwingend in der Mitte des Gewässerraums liegen muss, tangiert dies die Festlegung des Gewässerraums nicht.

4. Bekanntmachung und Einsprachen

Gegen das Projekt sind fristgerecht vom Natur- und Vogelschutzverein Steinmaur sowie vom ZVS/BirdLife Zürich Einsprachen eingegangen. Die beiden Einsprachen sind inhaltlich identisch und werden daher zusammengefasst. Gegenstand der Einsprachen ist das Vorkommen von Feuersalamandern in der nahen Umgebung des Rorbachs. In den Einsprachen wurde verlangt, dass vor der Projektausführung ein Amphibienexperte beizuziehen sei. Sofern Bestandteile des Projektes den Lebensraum des Feuersalamanders gefährden, sei das Projekt entsprechend anzupassen, und es sei eine Baubegleitung für den Schutz der spezifischen Lebensraumansprüche des Feuersalamanders beizuziehen.

Im Einvernehmen mit den Einsprechern wurde ein Amphibienspezialist beigezogen, der das Vorkommen und die vorhandenen Lebensräume des Feuersalamanders untersuchte und gestützt darauf Anpassungen des Bachprojektes empfahl. Das Wasserbauprojekt wurde aufgrund der Empfehlungen angepasst. Der Natur- und Vogelschutzverein Steinmaur sowie der ZVS/BirdLife Zürich sind mit diesen Massnahmen einverstanden und haben ihre Einsprachen zurückgezogen. Wie vereinbart, ist der Bau durch eine gemeinsam bestimmte Fachperson zu begleiten.

5. Wasserbau / Gewässerschutz

Das angepasste Projekt umfasst die Verlegung des Rorbachs im Baugebiet und eine Terrainanpassung entlang dem bestehenden Bachlauf zwischen dem Baugebiet und der Bahnlinie. Zwischen der Bahnlinie und der Mülliweiherstrasse, im Mündungsbereich des linken Seitenarms, öffentliches Gewässer Nr. 4b, sollen lokal beschränkte Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen des Feuersalamanders erstellt werden. Auf die ursprünglich vorgesehene Profilerweiterung durch Abflachen der rechtsufrigen Böschung wird verzichtet. Es wird vorgeschlagen, im mittleren Drittel dieses Abschnitts innerhalb des Uferstreifens einen Damm zu erstellen. Der Rorbach ist in diesem Bereich ökomorphologisch wenig beeinträchtigt. Das heisst, er befindet sich bereits im besten Zustand, der mit baulichen Eingriffen erreicht werden kann. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) sind Hochwasserschutzdämme ausserhalb des Gewässerraums anzulegen. Wie bereits an Vorbesprechungen mehrmals erwähnt, ist der beabsichtigte Hochwasserschutz mittels Erhöhung der Unterhaltspiste ausserhalb des geschützten Gewässerraums zu bewerkstelligen. Wird auf die entsprechende Massnahme verzichtet, ist das Schutzziel für Landwirtschaftsgebiet gemäss dem kantonalen Richtplan trotzdem gewährleistet. Auf die Erstellung eines Dammes unterhalb der Bahnlinie, innerhalb des Uferstreifens von 9.50 m zum Rorbach, ist deshalb zu verzichten. Der Rückbau von drei landwirtschaftlichen Überfahrten und die Erstellung eines einzigen Fussgängerstegs als Ersatzbaute werden begrüsst.

Unter Berücksichtigung der Auflagen und Bedingungen im Sinne der Erwägungen steht der Projektfestsetzung im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) aus wasserbaupolizeilicher Sicht nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für den Schutz vor Hochwasser, die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und die Gewässernutzung.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom

4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung für den Projektabschnitt Wehntalerstrasse bis zur Bauzonengrenze mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im Bericht Gewässer-raumfestlegung vom 15. Mai 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums zwischen der Wehntalerstrasse und der Bauzonengrenze steht somit nichts entgegen.

C. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die neue Brücke über den Rorbach und die Leitungsquerungen sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Der Ersatz von drei landwirtschaftlichen Überfahrten unterhalb des Bahndamms mit einem Fussgängersteg als einzige verbleibende Verbindung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig. Der Ersatz des Durchlasses unter dem Rad- und Gehweg mit einem grösseren Rohrquerschnitt kann unter Auflagen bewilligt werden. Der Rohrquerschnitt ist derart zu wählen, dass in dessen Sohle natürliches Sohlensubstrat mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm verbleibt. Hierzu ist ein grösserer Rohrquerschnitt mit einem Durchmes-

ser von etwa 1400 mm oder grösser zu wählen. Die erforderliche Bewilligung für die Querung des Baches mit dem Rad- und Gehweg ist nachträglich mit dieser Verfügung zu erteilen.

Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt ist mit der 2 m breiten Unterhaltspiste über die gesamte Länge innerhalb des Gewässerraums genügend gewährleistet. Die zusätzlich vorgeschlagene Überfahrt oberhalb von Profil 1, mit einem Bachdurchlass von 800 mm Durchmesser, ist deshalb zu verweigern.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können demnach für den Neubau der Brücke und die Leitungsquerungen im Baugebiet erteilt werden.

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss § 18 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 BGF, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG können erteilt werden für die Überfahrt mit dem Rad- und Gehweg parallel zur Bahnlinie sowie für die Fussgängerbrücke im Bereich von Profil 15.

Die Bewilligungen für einen neuen Durchlass oberhalb Profil 1 sind zu verweigern.

D. Staatsbeitrag / NFA-Beitrag

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 ersuchen die Müller Ingenieure im Auftrag der Gemeinde Steinmaur um Zusicherung von Staats- und NFA-Beiträgen an das Projekt. Gemäss § 15 WWG und §§ 14 ff. HWSchV kann der Staat Hochwasserschutzmassnahmen, Ausdolungen von Gewässern sowie Massnahmen zur Renaturierung von Gewässern mit Subventionen bis zu 30 % der anrechenbaren Kosten fördern. Für vom Staat unterstützte Projekte können zusätzlich NFA-Beiträge zugesichert werden. Die Voraussetzungen für Subventionen sind in § 14a HWSchV definiert. Eine Voraussetzung zur Ausrichtung von Subventionen an Hochwasserschutzprojekte ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit des Projekts. Die Verminderung des Schadensmasses muss grösser sein als die Aufwendungen für das Projekt. Als Grundlage eines solchen Wirtschaftlichkeitsnachweises dient das bestehende Schadenspotential. Ein entsprechender Wirtschaftlichkeitsnachweis wurde nicht erbracht. Die Zusicherung einer Subvention an das Hochwasserschutzprojekt ist deshalb nicht möglich.

Es bleibt zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund von ökologischen Kriterien mit Subventionen unterstützt werden kann. Im Quartierplanverfahren Ror wurde für den Rorbach ein eigenes Gewässergrundstück ausgeschieden und eine Bachverlegung vorgesehen, um die bauliche Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen oder zu optimieren. Allein die Zuteilung eines eigenen Gewässergrundstückes führt noch nicht zu einem ökologischen Nutzen. Das Gutachten von Mario Lippuner „Projekt Rorbach – Vereinbarkeit mit dem Schutz des Feuersalamanders“ vom 20. Mai 2014 kommt zum Schluss, dass die Umlegung des Baches eine erhebliche Gefährdung für einen Bestand des Feuersalamanders bedeuten kann. Es werden Massnahmen vorgeschlagen, um diese Gefährdung möglichst zu reduzieren und nachteilige Einflüsse mittels Ersatzmassnahmen auszugleichen. Im Bereich der unteren Abschnitte hat der Gutachter Projektanpassungen vorgeschlagen, um nachteilige Einflüsse des Bauvorhabens auf die Population des Feuersalamanders zu minimieren. Zusammenfassend hält der Gutachter fest, dass es im Gebiet Ror an günstigen Reproduktionsplätzen für den Feuersalamander mangelt. Selbst eine geringe Verschlechterung des Lebensraums könnte zum Verschwinden der Feuersalamander-Population führen. Deshalb müssen Eingriffe in den Lebensraum vollumfänglich und rechtzeitig ausgeglichen werden.

Gesamthaft betrachtet führt das Bauvorhaben zu keiner merklichen ökologischen Verbesserung. Eine Subvention für das Vorhaben aufgrund ökologischer und landschaftlich bedeutender Wertsteigerung kann deshalb nicht gewährt werden. Die Zusicherung von Staats- und NFA-Beiträgen ist nicht möglich.

Die Baudirektion verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

I. Das Projekt der Gemeinde Steinmaur „Verlegung Rorbach im Quartierplan Ror, Baugebiet und SBB Bahngleis bis Mülliweiherstrasse“ wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Bauarbeiten sind durch eine zusammen mit dem Natur- und Vogelschutzverein Steinmaur sowie dem ZVS/Birdlife Zürich gemeinsam bestimmte Fachperson zu begleiten.
2. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).

3. Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Ueli Bieri, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 39 79, mitzuteilen und dieser ist ebenfalls zur Abnahme einzuladen.
4. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
5. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
6. Der bestehende naturnahe Bachlauf entlang der Waldparzelle ist vollständig zu erhalten (inkl. oberster Abschnitt, der nicht verlegt werden darf).
7. Die Arbeiten im Wasser sind auf die Monate Mai bis September zu beschränken.
8. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren; er ist mit den bewilligten Projektunterlagen zu bedienen (Kantonale Fischzuchtanlage, Mühlegasse 5, 8602 Wangen).
9. Die Fischerei- und Jagdverwaltung ist an die Bausitzungen einzuladen und mit den Bauprotokollen zu bedienen (Kontakt: andreas.hertig@bd.zh.ch).
10. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden. Auf die Verwendung von zugeführtem Stein- und Kiesmaterial ist zu verzichten.
11. Bei einer Bepflanzung bzw. Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Eine Direktbegrünung und die Verwendung von Pflanzensoden sind einer Ansaat vorzuziehen. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
12. Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
13. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden.
14. Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
15. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
16. Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
17. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
18. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden.
19. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

20. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.
21. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Rorbachs bleibt Sache der Gemeinde Steinmaur.

II. Die Einsprachen des Natur- und Vogelschutzvereins Steinmaur sowie des ZVS/BirdLife Zürich werden infolge Rückzug abgeschrieben.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 4, im Abschnitt Wehntalerstrasse bis Bauzonengrenze gemäss dem Situationsplan Verlegung Rorbach, Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV, 1:500, revidiert am 15. März 2013, und dem dazugehörigen Bericht Gewässerraumfestlegung vom 15. Mai 2013 festgelegt.

Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers / im Gewässerraum

IV. Der Gemeinde Steinmaur wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession erteilt, eine Brücke für die 8 m breite Quartierstrasse über den Rorbach zu erstellen sowie am gleichen Ort den Bach mit einer Wasser- und einer Abwasserleitung sowie mit Elektrizitäts- und Kommunikationskabeln zu unterqueren und diese unbefristet fortbestehen zu lassen:

1. Die Leitungen und Kabel sind unter dem Bach mit Beton zu ummanteln. Die Scheitel der Ummantelung müssen mindestens 0.60 m unter der Bachsohle liegen.
2. Das Bachprofil unter der Brücke muss eine Niederwasserrinne aufweisen und auch für Landtiere durchgängig gestaltet werden.
3. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv I sinngemäss.

V. Der Gemeinde Steinmaur wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserbaupolizeiliche Bewilligung erteilt für einen neuen Fussgängersteg über den Rorbach als Ersatz für drei landwirtschaftliche Überfahrten zwischen der Bahnlinie und der Mülliweiherstrasse sowie für die Querung des Rorbachs mit dem Rad- und Gehweg:

1. Die drei bestehenden landwirtschaftlichen Überfahrten zwischen der Bahnlinie und der Mülliweiherstrasse sind vollständig zu entfernen und das Bachprofil ist wiederherzustellen.

2. Für den Durchlass unter dem Rad- und Gehweg ist der Rohrquerschnitt derart zu wählen, dass in dessen Sohle natürliches Sohlensubstrat mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm verbleibt.
3. Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen in Dispositiv I sinngemäss.

VI. Die Bewilligung für eine zusätzlich vorgesehene Überfahrt mit einem Durchlass Ø 800 mm oberhalb von Profil 1 wird verweigert.

Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung

VII. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmbewilligung ein.

Vermessungswerk und Grundbuch

VIII. Das vom neuen Bachlauf des Rorbachs, öffentliches Gewässer Nr. 4, beanspruchte Gebiet ist wie im Quartierplan vorgesehen von der Gemeinde Steinmaur zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Steinmaur zu tragen. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.

IX. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

X. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Rorbach, öffentliches Gewässer Nr. 4, gemäss Dispositiv VIII dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

Gebühren

XI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

Rechnungsadresse: Gemeinde Steinmaur, Hauptstrasse 22, Postfach 17, 8162 Steinmaur

— Staatsgebühr AWEL	Fr.	1984.40	(104181/4210 0 00000/85277.71.000)
— Staatsgebühr ALN/Landwirtschaft	Fr.	128.--	(8820 / 4210 0 00000 / 88200.50.100)
— Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128.--	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)

– Staatsgebühr ALN/Fischerei:	Fr.	128.--	(8860 / 4210 0 00000 / 88610.10.109)
– Staatsgebühr ALN/Stab:	Fr.	128.--	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
– Ausfertigungsgebühr	Fr.	<u>288.--</u>	(104181/4210 0 00000/85277.71.000)
Total	Fr.	<u>2784.40</u>	

Rechtsmittel

XII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Aus-
führung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die
angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen
und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kosten-
pflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XIII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Steinmaur, Hauptstrasse 22, Postfach 17, 8162 Steinmaur

Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom
21. Januar 2005)
- b) Natur und Vogelschutzverein Steinmaur, im Gibel, 8162 Steinmaur
- c) ZVS/BirdLife Zürich, Verband der Naturschutzvereine in den Gemeinden, Wiedingstrasse 78,
8045 Zürich
- d) Hansruedi Lanz, Fischereipachtgesellschaft, Sägstasse 10, 8157 Dielsdorf
- e) Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, Postfach 210, 8157 Dielsdorf
- f) Amt für Landschaft und Natur
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Dr. Jürg Suter, Amtschef

Versand: 17. Juli 2015